

ξ1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Städtepartnerschaftsverein Leipzig-Thessaloniki e.V.".
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4750 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck

- Der Verein zur Förderung der "Städtepartnerschaft Leipzig-Thessaloniki e.V." verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Zweck des Vereins ist es, die Städtepartnerschaft Leipzig-Thessaloniki zu ent-2.2. wickeln und zu fördern. Dabei unterstützt er im Rahmen seiner Möglichkeiten die Stadt Leipzig sowie alle sonstigen Aktivitäten, die zur Entwicklung der Bezie hungen zwischen Leipzig und Thessaloniki beitragen. Dazu arbeitet der Verein auf kommunaler und europäischer Ebene mit den verschiedensten Personen, Vereinen und Organisationen, die diesen Zweck verfolgen, zusammen, informiert die interessierte Öffentlichkeit in Leipzig und Thessaloniki und pflegt Kontakte zu in Leipzig lebenden Griechen und zu Deutschen in Thessaloniki. Ziel ist die Förderung der internationalen Gesinnung und Völkerverständigung auf den Gebieten der Kultur und Bildung und der einzigartigen Geschichte bei der Städte. Besonders gilt dies für die Begegnung zwischen den Menschen bei der Städte, insbesondere auch der Schüler und Studenten.

Dies geschieht durch Veranstaltungen verschiedenster Art, Seminare, Sprach kurse, Austausch und Begegnungen, Bürgerreisen und gemeinsame Projekte. Ein weiteres wichtiges Ziel des Vereins ist die Förderung der wirtschaftlichen und kommunalen Kontakte einerseits und des wissenschaftlichen Austauschs andererseits. In gemeinsamen Projekten auf der Basis bereits bestehender In stitutionen, Netzwerke und Partnerschaften sowie Aktivitäten der Europäischen Union sollen beide Städte von den gegenseitigen Erfahrungen profitieren. Zur Erfüllung seiner Satzungsziele kann sich der Verein Dritter bedienen, auch

- wenn diese keine Vereinsmitglieder sind.
- 2.3. Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen öffentlicher Träger so wie durch Beiträge.
- 2.4. Der Verein ist überparteilich und unabhängig tätig.



§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet wer den. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhaltnis mäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige, natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag über die Aufnahme endgültig entscheiden.
- 4.2. Jugendliche von 14 18 Jahren können dem Verein beitreten.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine finanzielle Auseinandersetzung erfolgt nicht.
- 4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nachste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.6. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung den Mitgliedsbeitrag zwei Jahre nicht entrichtet hat. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.



Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, der/dem Schatzmeister/in und weiteren Beisitzer/innen
- 7.2. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind einzelvertretungsberech tigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in.
- 7.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und die/den Schatzmeister/in.
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung fur die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederver sammlung gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der gültig abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit) und im zweiten Wahlgang die Mehrheit (relative Mehrheit) aller gültig abgegebenen Stimmen erhält. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.5. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b) Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - c) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7.6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmundlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.3. Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 8.4. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorlage des Rechenschaftsberich tes über die Entlastung des Vorstandes. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 Über Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tages ordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 9.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschüusse sind niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vor-



standes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufugt. Der Verein haftet dann mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Der Verein wird durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der in der Mitglieder versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst, sofern die Mitgliederver sammlung schriftlich zu diesem Beschluss wenigstens einen Monat vorher einberufen wurde.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich fur gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.